

Aktuelle Nutzung der Reitanlage



Auch weiterhin müssen wir noch Einschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bei der Nutzung unserer Reitanlage beachten.

Der Freizeit-und Amateursportbetrieb ist nach § 9 CoronaSchVO zwar auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen grundsätzlich unzulässig, ausgenommen von dem Verbot ist jedoch der

1. Sport auf Außenanlagen in kleinen Gruppen mit höchstens 5 Personen, dann jedoch aus höchstens zwei verschiedenen Haushalten,
2. Ausbildung im Einzelunterricht oder
3. Ausbildung in Gruppen von höchstens 20 Kindern bis zum Alter von einschließlich 14 Jahren zuzüglich bis zu zwei Ausbildungs- oder Aufsichtspersonen.

In jedem Fall ist jedoch dauerhaft ein Mindestabstand zwischen den Personen von 5 Metern einzuhalten.

Entsprechend der SchAusnahmV vom 08.05.2021 sind für Personen bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus auszugehen ist (Genesene und Geimpfte) oder Personen, die ein tagesaktuelles, negatives eines anerkannten Test vorlegen können, bestimmte Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz aufgehoben bzw. gelockert. Dies ist aber für den üblichen Betrieb auf der Reitanlage für uns kaum kontrollierbar, daher bitten wir alle Nutzer sich weiterhin an die vorstehenden Maßnahmen zu halten. So können wir auch nach außen hin signalisieren, dass uns die Einhaltung von Regelungen und Vorgaben zur Eindämmung der Pandemie wichtig sind. Wir sollten immer bedenken, dass uns aktuell bei Ausübung unseres Individualsports im Vergleich zu anderen Breitensport-und Freizeitsportarten sehr viel erlaubt ist.

Im Einzelnen ist daher auch weiterhin folgendes zu beachten:

Nutzung der Reitanlage durch Vereinsmitglieder (außerhalb von offiziell angemeldeten Reitkursen):

- Die Nutzung der gesamten Anlage zu Trainingszwecken ist **nur Vereinsmitgliedern** vorbehalten.
- Die Vorgaben nach § 9 der jeweils aktuell gültigen CoronaSchVO sind zwingend einzuhalten; insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes. Jeder Nutzer ist für die Einhaltung des selbst verantwortlich; der IPN übernimmt keine Haftung bei Verstößen.

- Die Nutzung der Anlage kann nur kontaktfrei durchgeführt werden, d. h. die jeweils gültigen Abstandsregelungen sind einzuhalten.
- Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale ist zu verzichten.
- Einzelunterricht ist möglich, hierbei ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten. Ausnahme: Unterricht von Kindern unter 14 Jahren (s. CoronaSchVO)
- Die vorhandenen Gerätschaften (Schubkarren, Mistgabeln, Besen u. ä.) sind mit eigenen Handschuhen zu benutzen.
- Die Anwesenheitszeiten auf der Anlage sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
- Die Anlage muss in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlassen werden.

Nutzung der Reitanlage bei offiziell angemeldeten Reitkursen (s. Terminplan auf der Homepage des Vereins):

- An den Kursen dürfen neben Vereinsmitgliedern auch Nichtmitglieder teilnehmen, sie müssen die nach der Gebührenordnung anfallenden zusätzlichen Gebühren zahlen.
- Die Vorgaben nach § 9 der jeweils aktuell gültigen CoronaSchVO sind zwingend einzuhalten; insbesondere die Einhaltung des Mindestabstandes. Die für den Kurs als Verantwortlicher beim IPN hinterlegte Person ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich, der IPN übernimmt keine Haftung bei Verstößen.
- Aktuell ist für Erwachsene grundsätzlich Einzelunterricht und für Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren auch Gruppenunterricht möglich, hierbei ist dauerhaft ein Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten.
Sollten alle Teilnehmer und die Lehrgangsleitung entweder genesen oder geimpft sein oder einen tagesaktuellen, anerkannten negativen Coronatest vorweisen können, kann der Reitkurs auch in der üblichen - vor Corona bekannten Weise - durchgeführt werden. Die für den Kurs verantwortliche Person ist für die Kontrolle der entsprechenden Nachweise verantwortlich und muss diese gegebenenfalls auch dem Ordnungsamt vorlegen (wenn dies gefordert wird). Der IPN selbst übernimmt keine Haftung für den korrekten Ablauf.
- Das Vereinshaus darf nach § 9 Abs. 1 der aktuellen CoronaSchVO noch nicht genutzt werden, da es sich um einen Gemeinschaftsraum handelt.
- Die Sanitäreinrichtung darf nur unter Beachtung der Abstandsregelungen genutzt werden. Der für den Kurs Verantwortliche hat die Teilnehmer darauf hinzuweisen.

- Auf Grund der überschaubaren Anzahl der Kursteilnehmer ist nur die Damen-Toilettenanlage zu öffnen und zu nutzen.
- Seife, Einmalhandtücher und Handdesinfektionsmittel werden vom Verein gestellt.
- Die Sanitärräume sollten einmal täglich gereinigt werden, dazu gehört auch die Abfallentsorgung (der Einmalhandtücher).
- Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale ist zu verzichten.
- Die vorhandenen Gerätschaften (Schubkarren, Mistgabeln, Besen u. ä.) sind mit eigenen Handschuhen zu benutzen.
- Die Anlage muss in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand verlassen werden.
- Bei Rückgabe des Schlüssels wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Diesem ist die Dokumentation der während des Reitkurses anwesenden Personen mit der jeweiligen Anschrift zur einfachen Rückverfolgung beizufügen.
- Die Endreinigung und Desinfektion erfolgt nach Schlüsselerückgabe durch den Verein.
- Für den zusätzlichen Hygieneaufwand des Vereins wird entsprechend einem Vorstandsbeschluss eine einmalige Gebühr in Höhe von 10,00 € je Tag berechnet.

Verantwortlicher Ansprechpartner für das Hygiene- und Infektionsschutzmanagement im IPN ist Vanessa Biermann, Dürener Straße 16, 53947 Nettersheim-Engelgau, Telefon: 0163/6047989.

Roderath, 11.05.2021

Der Vorstand des IPN